



# Statuten



## **I. Name und Sitz**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Goldingen besteht ein im Jahr 1943 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Goldingen (Gemeinde Eschenbach). Er ist Mitglied des Kantonalen Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

## **II. Zweck und Aufgaben**

### **Art. 2 Zweck**

Die Frauengemeinschaft Goldingen ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Sie ist parteipolitisch neutral. Sie erfüllt Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei besonders Fraueninteressen.

### **Art. 3 Aufgaben**

Aufgaben des Vereins sind:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.3 Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.4 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.5 Einsatz für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Pflege der Gemeinschaft und Solidarität unter Frauen
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Frauenvereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## **III. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung oben genannter Aufgaben mitzuwirken. Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf das Ende eines Rechnungsjahres erklärt werden.

## **IV. Organisation**

### **Art. 5 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A Vereinsversammlung**
- B Vorstand**
- C Rechnungsrevisorinnen**

### **A Vereinsversammlung**

#### **Art. 6 Vereinsversammlung**

Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung, die ordentlicherweise alljährlich im ersten Vierteljahr stattfindet. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

#### **Art. 7 Einladung, Anträge**

Die Vereinsversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. Anträge an die Vereinsversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an die Präsidentin oder das Leitungsteam einzureichen.

#### **Art. 8 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:

- 8.1 Wahl der Stimmzählerinnen
- 8.2 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entgegennahme des Berichts der Revisorinnen
- 8.3 Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 8.4 Wahl der Präsidentin oder des Leitungsteams, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 8.5 Behandlung von Anträgen
- 8.6 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.7 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 23)
- 8.8 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 24)

## **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

## **Art. 10 Protokoll**

Das Protokoll kann 30 Tage nach der Vereinsversammlung von den Mitgliedern bei der Präsidentin oder dem Leitungsteam angefordert werden.

Einsprachen sind innert 60 Tagen nach der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

## **B Vorstand**

### **Art. 11 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin und Vizepräsidentin oder Leitungsteam
- Kassierin
- Aktuarin
- weitere Vorstandsmitglieder

Der Vorstand organisiert sich selbst.

Nebst dem Vorstand wird ein geistlicher Begleiter oder eine geistliche Begleiterin berufen.

### **Art. 12 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie sind dreimal wiederwählbar. Die maximale Amtszeit beträgt also 12 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. der Mitglieder des Leitungsteams beträgt maximal 9 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Wenn es die Bedürfnisse des Vereins erfordern, kann durch Beschluss der Vereinsversammlung die abgelaufene Amtszeit um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

### **Art. 13 Beschlüsse**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

## **Art. 14 Aufgaben**

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte, sofern diese nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- 14.1 Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2 Führung der laufenden Geschäfte
- 14.3 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 14.4 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins
- 14.5 Vorbereiten der Vereinsversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- 14.6 Gründung, Bestellung und Begleitung der Ressorts und Festlegung von deren Aufgaben
- 14.7 Nach Bedarf Erlass von Reglementen und Richtlinien
- 14.8 Medien- und Informationsarbeit
- 14.9 Regelmässige Kontakte zum Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und zum Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

## **Art. 15 Unterschriftsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen kollektiv zu zweien die Präsidentin, die Vizepräsidentin bzw. das Leitungsteam und die Aktuarin.

## ***C Rechnungsrevisorinnen***

### **Art. 16**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie verfassen einen schriftlichen Bericht an die Vereinsversammlung. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

## **V. Finanzen**

### **Art. 17 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Jahresbeiträge der Mitglieder
- 17.2 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 17.3 Einnahmen aus Aktionen und Sammlungen
- 17.4 Zuwendungen, Legate und Vermächtnisse
- 17.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **Art. 18 Jahresbeiträge**

Die Vereinsversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

## **Art. 19 Kassierin**

Die Kassierin ist verantwortlich für die Vereinskasse, führt die Buchhaltung, macht die Budgetkontrolle und verwaltet das Vermögen. Sie erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden des Vorstandes. Für die laufenden Geldgeschäfte hat sie Einzelunterschrift, im Übrigen Kollektivunterschrift zu zweien mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin bzw. einem Mitglied des Leitungsteams.

## **Art. 20 Entschädigung**

Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann ein Spesenreglement erlassen.

## **Art. 21 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

## **Art. 22 Mitgliederbeitrag an den Dachverband**

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF den an deren Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

# **VI. Schlussbestimmungen**

## **Art. 23 Statutenänderungen**

Zur Änderung der Statuten bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

## **Art. 24 Vereinsauflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es zwei Drittel der Stimmen der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder. Der Vorstand muss einen entsprechenden Antrag an die Vereinsversammlung vorgängig dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell mitteilen.

## **Art. 25 Vermögensverwendung**

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Pfarrei St. Nikolaus, Goldingen, angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom eigenen Vermögen getrennt. Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so ist das Vermögen im Sinne der Frauengemeinschaft in der Gemeinde Eschenbach zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 25. Februar 2015 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.